

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 3/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

Zugestellt -Prozeßbevollmächtigte:-
am 21. September 1971

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 25. August 1971 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundesrichter	K ü s t e r ,
Bundessozialrichter	M ü l l e r und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Oktober 1967
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e n :

I

Die im Jahre 1950 geborene Klägerin ist ein nichteheliches Kind. Ihr leiblicher Vater wurde durch Urteil des Amtsgerichts Schwetzingen vom 9. Juni 1959 verpflichtet, ihr Unterhaltsrente von monatlich 60,- DM zu zahlen. Er erklärte sich vom 9. Februar 1962 an zur Zahlung einer Unterhaltsrente von monatlich 70,- DM bereit.

Die Mutter der Klägerin hat sich im Jahre 1952 verheiratet. Der Stiefvater der Klägerin erteilte ihr seinen Namen. Aus der Ehe ist der im Jahre 1956 geborene Sohn Wolfgang hervorgegangen.

Der Stiefvater der Klägerin erlitt am 15. August 1962 auf dem Heimweg von der Arbeit einen Unfall, dessen Folgen er am darauffolgenden Tag erlag. Er hatte im letzten Jahr vor seinem Tod - einschließlich Kinderzuschlägen für die beiden Kinder - einen monatlichen Nettoarbeitsverdienst von rund 520,- DM. Ferner bezog er Versorgungsrente von monatlich 57,- DM.

Die Beklagte bewilligte durch Bescheid vom 4. November 1962 Sterbegeld und Witwenrente sowie dem Sohn Wolfgang Waisenrente. Mit gesondertem Schreiben von demselben Tag versagte sie der Klägerin diese Leistung, weil ihr Stiefvater sie nicht überwiegend unterhalten habe.

Auf Klage hat das Sozialgericht (SG) Freiburg - bei Klageabweisung im übrigen - durch Urteil vom 1. Juni 1965 die Beklagte verurteilt, der Klägerin vom 1. Januar 1964 an Waisenrente zu gewähren. Es ist der Auffassung, daß von

- 3 -



- 3 -

diesem Tag an, wenn auch nicht in der Zeit vorher, der Stiefvater die Klägerin überwiegend unterhalten hätte. Dies stehe indessen einer Rentengewährung nicht entgegen. Eine Einschränkung dahin, daß der Stiefvater das Kind im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls oder des Todes überwiegend unterhalten haben müsse, enthielten die Vorschriften über die Waisenrente nicht, welche zur Zeit des Todes des Stiefvaters gegolten hätten: den durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) an ihre Stelle getretenen Vorschriften könne eher das Gegenteil entnommen werden.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg durch Urteil vom 25. Oktober 1967 die Entscheidung des Sozialgerichts (SG) geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Anspruchsgrundlage sei das im Zeitpunkt des Todes des Stiefvaters in Kraft gewesene Recht, also u.a. § 591 i.V.m. § 559 b Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO aF - idF vor dem Inkrafttreten des UVNG). Danach erhielten Stiefkinder Waisenrente, wenn sie in den Haushalt des Verletzten aufgenommen gewesen seien, sofern sie nicht von einer anderen Person als dem Verletzten überwiegend unterhalten worden seien. Diese Einschränkung sei im neuen Recht (§§ 595, 583 RVO nF) zwar nicht mehr ausdrücklich enthalten. Eine etwaige Rechtsänderung erstreckte sich aber nicht auf vor der Geltung des früheren Rechts eingetretene Versicherungsfälle. Aus demselben Grund kämen der Klägerin etwaige Rechtsänderungen durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 7. Juni 1965 nicht zugute. Die Auffassung des SG, daß der Stiefvater die Klägerin zur Zeit seines Todes nicht überwiegend unterhalten habe, treffe im Ergebnis zu. Maßgebend seien die Verhältnisse im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tode des Verletzten. Dabei komme es nicht allein, wie das SG angenommen habe, auf die Summe

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

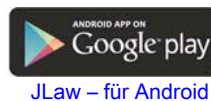
der Geldmittel an, welche in diesem Zeitraum zur Bestreitung des Unterhalts der vier im Haushalt des Verstorbenen lebenden Personen zur Verfügung gestanden hätten; vielmehr müsse auch die Tätigkeit der Mutter der Klägerin bei der Führung des Haushalts sowie der Versorgung und Erziehung der beiden Kinder gebührend berücksichtigt werden. Der wirtschaftliche Wert dieser Tätigkeit sei angesichts der Kosten, welche für eine Haushaltshilfe aufzubringen gewesen wären, mit monatlich 500,- DM nicht zu hoch angesetzt; in einem im Auftrag des Bundesministers für Familie und Jugend im Jahre 1965 erstatteten Gutachten sei der wirtschaftliche Wert der Leistungen einer Hausfrau und Mutter in einem 4-Personenhaushalt mit mindestens 975,- DM monatlich errechnet worden. Der Unterhaltsbeitrag des Stiefvaters sei mit monatlich rund 580,- DM, der des leiblichen Vaters der Klägerin mit 64,- DM monatlich anzusetzen; dieser habe im Juni 1962 keine Unterhaltsrente gezahlt. Der für den Unterhalt der Familie insgesamt vorhandene Betrag von monatlich 1.144,- DM sei, da der Unterhaltsbedarf von Kindern entsprechend ihrem Lebensalter unterschiedlich hoch und niedriger als der von Erwachsenen sei, unter Zugrundelegung von im Bericht des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg vom 28. August 1964 ermittelten Durchschnittswerten, welche durch eigene Erfahrungen der Mitglieder des Senats bestätigt würden, auf die im Haushalt des Stiefvaters versorgten Personen im Verhältnis 4:6:10:10 aufzuteilen. Der Anteil der Klägerin errechne sich auf 228,78 DM. Hierzu hätten - unter verhältnismäßiger Aufteilung der ihren eigenen Unterhaltsanteil übersteigenden Unterhaltsbeiträge - der Stiefvater 103,15 DM, die Mutter der Klägerin 61,62 DM und der leibliche Vater 64,- DM beigetragen. Daraus ergebe sich, daß andere Personen als der Stiefvater zur Zeit vor dessen Tod die Klägerin überwiegend unterhalten hätten. Dabei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

werde zugunsten der Klägerin davon ausgegangen, daß ihr Stiefvater sein gesamtes Arbeitseinkommen einschließlich seiner Versorgungsrente zur Bestreitung des Unterhalts aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen beigesteuert habe, obwohl nach statistischen Durchschnittswerten der Baraufwand für ein 12-jähriges Kind im Jahre 1962 in Baden-Württemberg auf nur 113,38 DM im Monat anzusetzen sei. Entgegen der Ansicht des SG könne im Hinblick auf die ermittelten Werte eine überwiegende Unterhaltsleistung des Stiefvaters auch nicht für Zeiten nach seinem Tod angenommen werden, ausgenommen in den Monaten, für welche der leibliche Vater keinen Unterhalt gezahlt habe. Darauf komme es jedoch nicht an, weil auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Verletzten als dem die Waisenrente bestimmenden Tatbestandsmerkmal abzustellen sei. Insoweit handele es sich um einen allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts. Abweichungen müßten im Gesetz, wie beispielsweise in § 596 RVO nF, ihren Niederschlag finden. In dem allgemein gehaltenen Hinweis des SG auf die der Waisenrente innewohnende Unterhaltersatzfunktion sei nicht genügend berücksichtigt, daß der Gesetzgeber in § 559 b Abs. 6 Satz 1 RVO aF der unterschiedlichen Stellung eines Stiefkindes, welches in der Regel auch noch gegen eine dritte Person einen Unterhaltsanspruch habe, gegenüber einem ehelichen Kind Rechnung getragen habe. Ob Stiefkinder insoweit durch das UVNG und das RVändG günstiger gestellt worden seien, könne offen bleiben. Es verstoße nicht gegen Art. 3 des Grundgesetzes, daß der Gesetzgeber eine etwaige Vergünstigung nicht auf alte Versicherungsfälle erstreckt habe.

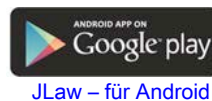
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt und es im wesentlichen wie folgt begründet:

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Ihr Stiefvater habe sie zwar nicht im Zeitpunkt seines Todes überwiegend unterhalten, doch hätte er dies vom Jahre 1964 an getan. Der Gesetzgeber habe einem Kind einen Anspruch auf Waisenrente nach seinem Stiefvater auch in einem solchen Fall zugebilligt. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts führe dazu, daß zufällige Umstände überbewertet würden. Es könne nicht im Willen des Gesetzgebers liegen, eine Waisenrente endgültig zu versagen, wenn der leibliche Vater eines nichtehelichen Kindes zur Zeit des Todes des Stiefvaters zufällig eine höhere Unterhaltsleistung als dieser erbracht habe, später aber keinen Unterhalt mehr leiste.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen die Entscheidung des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, daß die Klägerin in der Zeit vor dem Tod ihres Stiefvaters überwiegend nicht von diesem, sondern von anderen Personen unterhalten worden ist. Die Revision hat

- 7 -



- 7 -

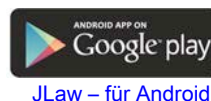
die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, aus denen dieses - im Ergebnis übereinstimmend mit dem SG - diesen Schluß gezogen hat, nicht angegriffen. Die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs der Klägerin und die dabei vom LSG zugrunde gelegten Werte decken sich weitgehend mit den vom Bundessozialgericht (BSG) zur Frage der überwiegenden Unterhaltsgewährung entwickelten Grundsätzen (BSG 25, 157, 160; 28, 1, 3 ff 31, 90, 95 ff SozR Nr. 5 zu § 2 BKGG Nr. 27 zu § 1241 RVO; Urteil des 1. Senats vom 30.4.1971 - 1 RA 101/70).

Die Beteiligten stimmen auch darin überein, daß in der vorliegenden Sache die Vorschriften maßgebend sind, welche im Zeitpunkt des Todes des Stiefvaters in Kraft gewesen sind. In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt - wie in der gesamten Sozialversicherung - aus versicherungsrechtlichen Erwägungen der Grundsatz, daß für Ansprüche aus Versicherungsfällen vor Inkrafttreten neuen - für die Versicherten gegenüber dem bisher geltenden Recht häufig günstigeren - Rechts die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden sind, sofern das neue Recht sich nicht ausdrücklich rückwirkende Kraft beilegt (vgl. BSG 22, 63, 65 23, 139, 140 ff SozR Nr. 8 zu Art. 4 § 2 UVNG - jeweils mit Nachweisen). Der Anspruch auf Waisenrente wird ausgelöst durch den Tod des Verletzten. Damals galt § 591 RVO (idF des 2. Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29.12.1960 - 2. UVNG). Dieser verwies u.a. auf die - die Kinderzulage zur Rente des Schwerverletzten regelnden - Vorschriften in § 559 b Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 RVO aF. § 595 iVm § 583 Abs. 5 RVO nF, welche aufgrund des UVNG an die Stelle dieser Vorschriften getreten sind, sind daher nicht anwendbar (vgl. BSG 24, 88 25, 249; SozR Nr. 1 zu § 594 RVO). Nach der Übergangsvorschrift des Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG gilt § 595 Abs. 1 RVO nF zwar auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten des UVNG eingetreten sind. Dadurch sollten aber nur die bereits nach dem bisherigen Recht gegebenen Waisen-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

rentenansprüche in das neue Recht übergeleitet werden und ihnen neu eingeführte Leistungsverbesserungen (praktisch die Vollwaisenrente) zugute kommen (BSG 23, 139, 141). Durch die rückwirkend zum 1. Juli 1964 bzw. 1. Juli 1965 vollzogene Aufhebung der Sätze 2 und 3 des 2. Absatzes des § 595 RVO nF, welche die Waisenrentenansprüche bestimmter Personengruppen einschränkten, durch Art. 1 § 1 Nr. 4 iVm Art. 5 § 1o Abs. 1 RVändG wird deshalb - entgegen der Auffassung des SG - der, überdies zeitlich früher liegende, unter der Geltung des früheren Rechts eingetretene Versicherungsfall des Todes des Stiefvaters der Klägerin nicht berührt (Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Stand Febr. 1971, S. 550, Anm. zu 9 bis 11). Deshalb bedarf es keiner Entscheidung, ob aus diesen aufgehobenen Vorschriften, wie das SG meint, zugunsten der Klägerin entnommen werden kann, daß es auf den im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegebenen Sachverhalt nicht allein ankomme.

Nach der hier anzuwendenden Vorschrift des § 559 b Abs. 6 Satz 1 RVO aF, welche in diesem Wortlaut nicht in § 583 RVO nF übernommen worden ist (s. allerdings SozR Nr. 19 zu der dem § 583 Abs. 5 Nr. 2 rechtsähnlichen Vorschrift des § 1262 Abs. 2 Nr. 2 RVO), ist Kinderzulage für Stief- und Pflegekinder nicht zu gewähren, wenn diese von einer anderen Person als dem Verletzten überwiegend unterhalten werden. Diese nach § 591 Abs. 2 RVO aF für die Waisenrente entsprechend anwendbare Vorschrift ist für den Versicherungsfall des Todes des Verletzten dahin auszulegen, daß bei Eintritt dieses Ereignisses nicht andere Personen das Kind überwiegend unterhalten haben. Dies ist hier jedoch der Fall gewesen. Änderungen dieses Sachverhalts, welche sich möglicherweise nach dem Tod des Verletzten ergeben haben könnten, dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, weil das Versicherungsverhältnis durch den Tod

- 9 -



- 9 -

abgeschlossen ist. Erst nach dem Tod des Verletzten mutmaßlich gewährte Unterhaltsleistungen sind für den Anspruch auf Hinterbliebenenentschädigung rechtlich nur bedeutsam, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist (vgl. z.B. § 596 RVO nF). Der erkennende Senat schließt sich insoweit dem Urteil des 5. Senats des BSG vom 25. März 1971 (SozR Nr. 1 zu § 559 b RVO aF) an.

Ein Anspruch der Klägerin auf Waisenrente ist sonach nicht gegeben. Ihre Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Brackmann	Bundesrichter Küster ist durch Urlaub verhindert, das Urteil zu unterschreiben.	Dr. Kaiser
	Brackmann	

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)